



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

# Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

## INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2021

Sehr geehrte Mandanten,

ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer darf die in den sogenannten Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ gegenrechnen, wenn er die erhaltenen Waren oder Dienstleistungen für sein Unternehmen verwendet und ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- genaue Firmenbezeichnung, ggfs. Vorname und Familienname etc. sowie Anschrift der beteiligten Unternehmer (Rechnungsabsender und Rechnungsempfänger!),
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferung oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (bei Kfz-Händlern, Bau- oder Reinigungsleistungen, EU-Geschäfte, sonstige Steuerbefreiungen etc.),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis zu 250 Euro (brutto) gelten Erleichterungen.

Bei der Rechnungsempfängerbezeichnung dürfen Postfach- oder Großkundenanschriften mit „eigenen“ Postleitzahlen sowie sonstige Postanschriften ebenfalls verwendet werden. Wichtig ist, dass die Post den Empfänger regelmäßig erreicht. Dem Finanzamt muss diese Anschrift jedoch bekannt sein.

Die genannten Anforderungen gelten auch für sogenannte Dauerrechnungen, wie z.B. bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den vergangenen Jahren in diversen Urteilen eine strenge Auslegung der Regeln bei der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers in der eigenen oder gemieteten Wohnung bzw. dem eigenen oder gemieteten Haus bestätigt.

Für die Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen subjektive und objektive Voraussetzungen gegeben sein.

## **Subjektive Voraussetzungen:**

Die anteiligen Kosten des beruflich oder betrieblich genutzten Arbeitszimmers können dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige den objektiv feststellbaren **qualitativen** Schwerpunkt seiner Leistung von zu Hause aus erbringt. Hier sind vor allem Homeoffice-Nutzer begünstigt, die weder in eine feste betriebliche Einrichtung (Büro, Firma etc.) noch zu Kunden fahren, um dort ihre regelmäßigen Leistungen zu erbringen.

Arbeitnehmer und Unternehmer, die keinen eigenen „außerhäuslichen“ Arbeitsplatz haben, die tatsächlich auch ein häusliches Büro nutzen und bei denen jedoch der qualitative Schwerpunkt ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit nicht „zu Hause“ feststellbar ist, dürfen maximal 1.250 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die nur nebenberuflich selbständig tätig sind.

Abgestellt wird hier auf die sogenannte allgemeine Verkehrsauffassung. So sind z.B. vor allem Handelsvertreter, Handwerker oder Architekten in der Regel außerhalb der eigenen Wohnung unterwegs, um ihre Leistungen zu erbringen. Sie erbringen zwar auch wichtige Arbeiten zu Hause; der qualitative Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten befindet sich jedoch außerhalb.

Die Verwaltung eines Gewerbebetriebs „Betrieb einer Photovoltaikanlage“ rechtfertigt nach laufender BFH-Rechtsprechung wegen des untergeordneten zeitlichen Aufwands nicht den Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers oder Büros in der betreffenden Gewinnermittlung.

## **Objektive Voraussetzungen:**

Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitszimmers als solches sind:

- abgeschlossener Raum,
- kein Durchgangszimmer,
- (fast) ausschließliche Nutzung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken,
- keine Privatnutzung möglich bzw. gestattet,
- erkennbare Ausgestaltung als beruflich nutzbarer Raum erforderlich,
- ggf. erst Anerkennung des Arbeitszimmers nach Besichtigung durch das Finanzamt (nach Ankündigung).

Die steuerliche Berücksichtigung einer sogenannten „Arbeitsecke“ in einem ansonsten privat genutzten Raum ist nicht möglich – so der Bundesfinanzhof.

Stehen einem Steuerpflichtigen und seiner Familie keine ausreichende Anzahl an Räumen zur Verfügung, ist der Ansatz eines Arbeitszimmers in der Regel ebenfalls nicht möglich. Als Faustregel gilt, dass je Familienmitglied ein Zimmer zur priv. Nutzung zur Verfügung stehen soll, wobei Bad, Flur und Küche keine Zimmer im Sinne dieser Annahme sind. Darüber hinaus dürfen jüngere Kinder, die altersmäßig „zusammenpassen“ und nicht zu „alt“ sind, in einem gemeinsamen Kinderzimmer verortet werden.

Ein weiteres zusätzliches Zimmer kann dann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ein steuerliches Arbeitszimmer sein.

Die oben genannten Einschränkungen bezüglich des Arbeitszimmers an sich gelten nur für die Abzugsfähigkeit der anteiligen allgemeinen Wohnungskosten.

Büromöbel, Computer und deren Peripheriegeräte, Schreibtischstuhl und -lampe, Aktenregal etc. sind als sogenannte Arbeitsmittel immer abziehbar, auch wenn ein Arbeitszimmer „formell“ nicht berücksichtigt werden kann.

Ebenso unterliegen Arbeitszimmer, Praxen oder Büros in der eigenen Wohnung dann nicht einer Abzugsbeschränkung dem Grunde und der Höhe nach, wenn objektiv Publikumsverkehr nachgewiesen wird.

Inzwischen steht auch fest, dass die Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers sowohl einer objekt- als auch einer personenbezogenen Betrachtung unterworfen wird. Dies ist vor allem im Hinblick auf die oben beschriebene Obergrenze der abzugsfähigen Aufwendungen von 1.250 Euro p.a. UND je Person von großer Bedeutung.

Der Abzugsbetrag kann also dann doppelt genutzt werden, wenn theoretisch beide Ehegatten ein Arbeitszimmer geltend machen dürfen (z.B. ein Lehrerehepaar) und tatsächlich beide das Arbeitszimmer im Haus oder der Wohnung (zeitlich nacheinander) nutzen!

### **Besonderheit für 2020 und 2021:**

Wegen der in der Corona-Pandemie weit verbreiteten **Home-Office-Nutzung** in 2020/2021 dürfen Steuerpflichtige für die Home-Office-Nutzung bis zu 120 Tage je 5 Euro (= 600 Euro p.a.) steuerlich geltend machen, auch wenn die übrigen o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Leider wird die Pauschale bei Arbeitnehmern nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro gewährt, so dass nur demjenigen Arbeitnehmer die o.g. Home-Office-Pauschale steuerlich nützt, der weitere Werbungskosten (= beruflich bedingte Ausgaben) hat.

Es ist dringend zu empfehlen, dass der Arbeitgeber ggf. die Notwendigkeit der Home-Office-Nutzung für 2020 bestätigt.

In der Zeit der Home-Office-Nutzung ist allerdings die Geltendmachung der sogenannten „Pendlerpauschale“ für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte nicht möglich.

## 2 Weitere Erleichterungen wegen der Corona-Pandemie

Die Regierungskoalition hat sich auf weitere finanzielle und steuerliche Erleichterungen wegen der andauernden Corona-Pandemie (Corona-Krise) geeinigt.

Neben dem Zuschuss (Fixkostenzuschuss) im Rahmen der sogenannten Überbrückungshilfe III sowie einer Neustarthilfe für Solo-Selbständige ab Januar 2021 sollen aktuell zusätzlich

- für alle ein einmaliger Kindergeldzuschuss von 150 Euro je Kind gezahlt,
- für erwachsene Grundsicherungsempfänger (Hartz IV) ein einmaliger Zuschuss von ebenfalls 150 Euro gezahlt,
- die Kulturbranche mit weiteren 1 Mrd. Euro unterstützt,
- der erleichterte Zugang zur Grundsicherung (Hartz IV) für in Not geratene Selbständige und Beschäftigte mit geringem Einkommen bis Ende 2021 verlängert,
- steuerliche Verlustrücktragsmöglichkeiten der Höhe nach ausgeweitet werden und
- die Mehrwertsteuer für Imhaus-**Speisen**-Umsätze der Gastronomie bis Ende 2022 auf weiterhin 7% reduziert bleiben.

Im Laufe des Jahres werden sicherlich weitere Maßnahmen folgen.

Die Überbrückungshilfe III sowie die Neustarthilfe können leider noch nicht beantragt werden. Derzeit erfolgen die abschließenden Auszahlungen für die Überbrückungshilfe II sowie für die November- und Dezemberhilfe.

## 3 Erleichterungen bei der USt.-Sondervorauszahlung 2021

Wie 2020 auch dürfen Unternehmen, die zur fristgerechten Abgabe Ihrer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung eine vierwöchige Dauerfristverlängerung nutzen, die vorab zu zahlende und im Dezember anrechenbare Sondervorauszahlung 2021 in Höhe von 1/11 der im Vorjahr (2020) gezahlten Umsatzsteuer auf 0 Euro herabsetzen oder sich diese ggf. erstaten lassen.

Hierbei gilt es aber zu beachten, dass voraussichtlich im Januar bzw. Februar kommenden Jahres (2022) eine erhöhte Liquiditätsbelastung auf die betreffenden Unternehmen zukommt, da hier die volle Dezember-Vorauszahlung 2021 sowie die Sondervorauszahlung 2022 zur Dauerfristverlängerung zusammenfallen.